

BVGer D-7921/2016 vom 11. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7921_2016

FR: TAF D-7921/2016 du 11 mai 2017

IT: TAF D-7921/2016 del 11 maggio 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt unter anderem Beschwerden gegen Verfügungen des SEM, wobei das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig entscheidet, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist im Weiteren auch zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (BVGE 2007/21 E. 2.1). Dabei entscheidet das Gericht über Revisionsgesuche in einer Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen, sofern das Gesuch nicht in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (vgl. dazu Art. 21 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG).

E. 1.3

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. dazu Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 31 Rz 24 f., S. 304 f.).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision, zumal die im BGG genannten Revisionsgründe im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sinngemäss gelten (Art. 45 VGG). Zu beachten gilt, dass Gründe, welche bereits im ordentlichen Verfahren hätten vorgebracht werden können, nicht als Revisionsgründe gelten (Art. 46 VGG).

E. 2

Der Gesuchsteller ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und er hat sein Revisionsgesuch, welches - wie nachfolgend aufgezeigt - in entscheidrelevanter Hinsicht nach Massgabe der Bestimmung von Art. 121 Bst. d BGG zu beurteilen ist, innert 30 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Urteils und damit fristgerecht eingereicht (Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG). Da seine Eingabe neben einer Begründung auch die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheides enthält (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG), ist auf das

Revisionsgesuch einzutreten. In diesem Zusammenhang bleibt allerdings festzuhalten, dass der Gesuchsteller in seiner von ihm ausdrücklich als "Revisionsgesuch" bezeichneten Eingabe tatsächlich keinen der gesetzlich normierten Revisionsgründe explizit angerufen hat, was grundsätzlich einen Mangel darstellt (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 [zweiter Satz] VwVG). Auf das Einholen einer Revisionsverbesserung kann indes aus prozessökonomischen Gründen verzichtet werden, da in vorliegender Sache - wie nachfolgend aufgezeigt - zweifelsfrei der Revisionsgrund nach Art. 121 Bst. d BGG erfüllt ist, auf welchen sich denn auch der Gesuchsteller mit hinreichender Deutlichkeit bezieht (vgl. dazu auch: Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 18).

E. 3.1

Der Gesuchsteller hat mit seinem Revisionsgesuch namentlich eine Bestätigung der afghanischen Botschaft in Genf vom 13. Dezember 2016 eingereicht und er macht in diesem Zusammenhang im Wesentlichen geltend, damit werde belegt, dass seine Tazkira echt sei. Damit ruft er implizit den Revisionsgrund nach Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an, zumal nach dieser Bestimmung die Revision eines Urteils in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten dann verlangt werden kann, "wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte". Im Rahmen seiner Ausführungen zur Sache blendet der Gesuchsteller jedoch aus, dass nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes "Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind" nicht als Grundlage für eine Revision herangezogen werden können (vgl. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG [letzter Teil]). Nachdem die Bestätigung der afghanischen Botschaft vom 13. Dezember 2016 datiert und damit erst nach Erlass des Urteils vom 17. November 2016 entstanden ist, fällt diese als Grundlage für eine Revision des angefochtenen Urteils ausser Betracht (vgl. dazu BVGE 2013/22).

E. 3.2

Den Akten lässt sich allerdings mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, dass der Gesuchsteller sein Revisionsgesuch nicht bloss auf der Grundlage der erst nachträglich entstandene Botschaftsbestätigung, sondern vielmehr auf Grundlage seiner Original-Tazkira - und damit gestützt auf eine bereits in den Akten liegenden Tatsache (im Sinne von Art. 121 Abs. 1 Bst. d BGG) - führen wollte. So geht, wie vorstehend erwähnt (vgl. Bst. F), aus den Akten hervor, dass er die Vorinstanz am 8. Dezember 2016 ausdrücklich um eine schnellstmögliche Zustellung seiner Original-Tazkira ersucht hat, weil im Urteil D-3174/2015 vom 17. November 2016 insbesondere festgestellt worden sei, dabei habe es sich nicht um ein Original gehandelt. Die ersuchte Zustellung der Original-Tazkira wurde indes vom SEM verweigert, worauf sich der Gesuchsteller soweit ersichtlich veranlasst sah, sein Revisionsgesuch vornehmlich auf die nachträglich eingeholte Botschaftsbestätigung zu stützen. Der Gesuchsteller beruft sich indes ebenso darauf, vom Gericht sei ihm entgegengehalten worden, seine Original-Tazkira habe er nicht beigebracht und die zugehörige Bestätigung des afghanischen Aussenministeriums sei nicht authentisch, weshalb er nun die Botschaftsbestätigung vorlege, mit welcher die Authentizität seiner Tazkira belegt werde (vgl. Begründung, Ziff. 1 ff.). Zudem weist er in seiner Eingabe darauf hin, dass er sich beim SEM um die Beschaffung seiner Original-Tazkira bemüht habe, und er ersucht explizit darum, dieses Beweismittel bei der Vorinstanz anzufordern (vgl. Begründung, Ziff. 3).

E. 3.3

Anders als im angefochtenen Urteil erwogen, finden sich in den vorinstanzlichen Akten nicht bloss Kopien und Übersetzungen, sondern - zusammen mit weiteren afghanischen Originalausweisen des Gesuchstellers (vgl. act. F4 [Beweismittelumschlag]) - sowohl das Original der Tazkira (Nr. [...]), welche vom 4. März 2003 datiert, als auch das Original einer vom afghanischen Aussenministerium ausgestellten Übersetzung/Bestätigung zu diesem Dokument, welche vom 21. Mai 2013 datiert. Aufgrund der Aktenlage muss davon ausgegangen werden, im Rahmen des ordentlichen Beschwerdeverfahrens seien diese Beweismittel übersehen worden, zumal die Erwägungen zum Fehlen von Originalpapieren nicht anders verstanden werden können. Zwar wurden im Rahmen der Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges auch noch auf andere Aspekte abgestellt, bei objektiver Betrachtung hat das Gericht jedoch gerade der angeblichen Nichtvorlage von Originaldokumenten Gewicht beigemessen. So wurde dem Gesuchsteller unter anderem ausdrücklich entgegengehalten, er habe bloss eine Kopie seiner Tazkira vorgelegt, welcher keinerlei Beweiswert zuzumessen sei, und in der Folge gerade unter Verweis auf das Fehlen von Originalpapieren das Vorbringen über die geltend gemachte Herkunft angeblich aus der Provinz Badachschan als ungläubhaft erklärt (vgl. a.a.O., E. 6.3.4 [zweiter Absatz] und E. 6.3.5). In diesem Zusammenhang bleibt der Ordnung halber festzuhalten, dass im Falle von Afghanistan der Frage nach der Herkunft regelmässig eine grosse Bedeutung zukommt (vgl. dazu unten, E. 5.3.2), und ebenso, dass vom SEM im Rahmen des ordentlichen Verfahrens an keiner Stelle Zweifel an der Echtheit der vom Gesuchsteller vorgelegten Ausweise und Bestätigungen erhoben wurden. Mit Blick darauf lässt sich nicht mit hinreichender Bestimmtheit ausschliessen, dass das Gericht bei der Prüfung der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges gegebenenfalls zu einer anderen Würdigung der Sache gelangt wäre, wäre es nicht zum Übersehen der in den Akten liegenden Originaldokumente gekommen. Bei dieser Sachlage ist dem Übersehen zugleich die notwendige revisionsrechtliche Erheblichkeit (im Sinne von Art. 121 Abs. 1 Bst. d BGG) zuzumessen, da diese nicht nur dann als gegeben zu erkennen ist, wenn das Gericht in Kenntnis der übersehenen Tatsachen oder Beweismittel mit Sicherheit zu einem anderen Entscheid in der Sache gelangt wäre, sondern schon dann, wenn die übersehenen Tatsachen und Beweismittel zu einem anderen Entscheid hätten führen können. Analog der Praxis zur Frage der revisionsrechtlichen Erheblichkeit neuer Beweismittel im Sinne der Bestimmung von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (vgl. dazu das Urteil D-7454 und 7055/2010 vom 14. Oktober 2013, E. 5.1, mit weiteren Hinweisen) ist demnach für eine Revision nach Art. 121 Abs. 1 Bst. d BGG nicht erforderlich, dass eine vollständige Wahrnehmung der Akten zwingend zu einer anderen Beurteilung der Sache geführt hätte, sondern es genügt, wenn bei objektiver Betrachtung Anlass zur Annahme besteht, das Übersehen sei geeignet gewesen, den Ausgang des vorangehenden Verfahrens zumindest zu beeinflussen. Damit ist aber gleichzeitig auch gesagt, dass mit der Gutheissung eines Revisionsgesuches in Anwendung der Bestimmung von Art. 121 Abs. 1 Bst. d BGG das Ergebnis des wiederaufzunehmenden Beschwerdeverfahrens keineswegs schon vorweggenommen wird.

E. 3.4

Aufgrund der Aktenlage ist sodann einschränkend festzustellen, dass dem festgestellten Übersehen im Sinne von Art. 121 Abs. 1 Bst. d BGG nur soweit Erheblichkeit zukommt, als es die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges betrifft, auf was sich der Gesuchsteller denn auch zur Hauptsache beruft (vgl. Begründung, Ziff. 5). Zwar behauptet

er im Weiteren sinngemäss eine Relevanz auch bezüglich der Ablehnung des Asylgesuches (vgl. Begründung, Ziff. 6). In dieser Hinsicht wird jedoch auch nicht ansatzweise etwas ersichtlich gemacht, was die Erwägungen im Urteil D-3174/2015 vom 17. November 2016 zur Unglaubhaftigkeit der Gesuchsvorbringen (vgl. a.a.O., E. 4.2) erschüttern könnte.

E. 3.5

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit es sich gegen die im Rahmen des Urteils D-3174/2015 vom 17. November 2016 erfolgte Bestätigung der Ablehnung des Asylgesuches richtet, das Gesuch jedoch gutzuheissen, soweit es sich gegen die mit diesem Urteil erfolgte Bestätigung der Anordnung des Wegweisungsvollzugs richtet.

E. 4.1

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen ist das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit darin über den Wegweisungsvollzug entschieden wurde, und das Beschwerdeverfahren beschränkt auf diesen Punkt wieder aufzunehmen (vgl. Art. 128 Abs. 1 BGG). Da - wie nachfolgend aufgezeigt - einem Entscheid in dieser Sache aufgrund der Aktenlage nichts entgegensteht, ist darüber nicht im Rahmen eines separaten Verfahrens, sondern im Rahmen des vorliegenden Urteils zu entscheiden.

E. 4.2

Auf das wiederaufgenommene Verfahren sind die für das Beschwerdeverfahren massgebenden Vorschriften und Grundsätze anzuwenden (vgl. Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 165). Das wiederaufgenommene Verfahren richtet sich demnach nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG), womit sich die Kognition des Gerichts und die zulässigen Rügen im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts - was nachfolgend interessiert (vgl. E. 5) - nach Art. 49 VwVG richten (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.3

Vom Gesuchsteller wird für den Fall einer revisionsweisen Aufhebung des angefochtenen Urteils eventualiter die Rückweisung der Sache ans SEM zwecks weiterer Sachverhaltsabklärungen beantragt. Der entscheidrelevante Sachverhalt ist indes aufgrund der bestehenden Aktenlage ohne weiteres als hinreichend erstellt zu erkennen, zumal sich den Akten nicht nur umfassende Angaben und Ausführungen des Gesuchstellers zu seiner Person und zu seinem persönlichen Hintergrund entnehmen lassen, sondern auch verschiedenste Beweismittel vorliegen. Bei dieser Sachlage fällt eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ausser Betracht, womit das Gericht einen Entscheid in der Sache zu treffen hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 [zweiter Satz] AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang, dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Vollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis

möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Der Grundsatz der Nichtrückschiebung schützt indes nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Nachdem die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft vom Gericht im Rahmen des Urteils D-3174/2015 vom 17. November 2016 bestätigt worden ist, und dieses Urteil in diesem Punkt auch weiterhin Gültigkeit beanspruchen kann, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement vorliegend keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Gesuchstellers nach Afghanistan ist somit unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus seinen Vorbringen noch aus den Akten ernsthafte Anhaltspunkte dafür, dass der Gesuchsteller im Fall einer Rückführung nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung zu gewärtigen hätte. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Gesuchsteller eine konkrete Gefahr ("real risk") dafür nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Falle einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Nr. 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Mit Blick auf die bisherigen Erwägungen zur klaren Unglaubhaftigkeit nicht nur der ursprünglichen Gesuchsvorbringen, sondern gerade auch der revidierten Gesuchsvorbringen (vgl. dazu das Urteil D-317/2015 vom 17. November 2016 E. 4.2), welche nach wie vor Gültigkeit beanspruchen können, kann sich der Gesuchsteller auf nichts dergleichen berufen. Schliesslich lässt auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Afghanistan den Wegweisungs-vollzug nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme anzuordnen (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 5.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht mit Blick auf die in Afghanistan herrschenden, schon seit Jahren prekären Verhältnisse in der Regel von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges aus, wenn die betroffene Person aus einem anderen Gebiet als aus einer der drei Städte Kabul, Herat oder Mazar-i-Sharif stammt (vgl. dazu BVGE 2011/7 E. 9.9.1, 2011/38 E. 4.3.2 und 2011/49 E. 7.3.3). Stammt die betroffene Person hingegen aus einer der genannten Städte, so wird in der Regel von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges ausgegangen, wenn im Einzelfall zusätzlich begünstigende Umstände hinzutreten. In diesem Sinne hat das Gericht in BVGE 2011/7 betreffend Kabul festgehalten, dass die Sicherheitslage in dieser Stadt weniger bedrohlich ist, als in den anderen Landesteilen, und dort auch die humanitäre Situation im Vergleich zu den übrigen Gebieten des Landes weniger dramatisch ist, weshalb der Wegweisungsvollzug nach Kabul nicht generell unzumutbar sei, sondern unter begünstigenden Umständen - auch im Sinne einer Aufenthaltsalternative - als zumutbar erkannt werden könne. Als begünstigender Umstand gilt dabei namentlich das Vorhandensein eines tragfähigen sozialen Beziehungsnetzes, mithin das Vorliegen familiärer Anknüpfungspunkte (vgl. a.a.O., E. 9.9.2). An dieser Praxis hält das Gericht unverändert fest und der Gesuchsteller zielt offenkundig auf eine Behandlung nach dieser Praxis ab, wenn er in seinem jüngsten Asylverfahren neu eine Herkunft angeblich nicht aus Kabul, sondern aus der afghanischen Provinz Badachschan geltend macht, und er sich zugleich auf den angeblichen Verlust seiner gesamten Familie beruft.

E. 5.3.3

Nachdem der Gesuchsteller im Rahmen von immerhin fünf Vorverfahren - der zwei Asylgesuchsverfahren von 2007 und 2009 und der drei Wiedererwägungsverfahren von 2009, 2010 und 2012 - stets über eine Herkunft aus Kabul berichtet hat, respektive er im Verlauf dieser Verfahren nie von seinen ursprünglichen Herkunftsangaben abwich, machte er erstmals im Rahmen seines Asylgesuches vom 9. September 2013 geltend, er stamme tatsächlich gar nicht aus Kabul, sondern vielmehr aus einer Ortschaft, welche in einem ländlichen Gebiet der Provinz Badachschan gelegen ist. Gleichzeitig gab er an, er sei auch drei Jahre älter, als bisher angegeben (vgl. dazu oben, Bst. B [erster Absatz]). Diese Änderung weckt schwere Zweifel an der Glaubhaftigkeit der revidierten Sachverhaltsangaben. Allerdings kann der Gesuchsteller seine revidierten Herkunfts- und Altersangaben tatsächlich auf eine ganze Serie von inhaltlich übereinstimmenden Beweismitteln stützen (zunächst auf eine am 4. März 2003 ausgestellten Tazkira [Nr. {...}], welche durch eine vom afghanischen Aussenministerium ausgestellten Übersetzung/Bestätigung zu diesem Dokument vom 21. Mai 2013 gestützt wird, welche wiederum durch eine Bestätigung der afghanischen Botschaft in Genf vom 13. Dezember 2016 gestützt wird, aber auch auf eine auszugsweise Kopie seines Passes), wobei diese Beweismittel nicht leichthin als Fälschungen bezeichnet werden können, zumal vom SEM an keiner Stelle Zweifel bezüglich deren Echtheit angemeldet wurden. Aufgrund dieser Beweismittel lässt sich eine ursprüngliche Herkunft aus der Provinz Badachschan nicht ausschliessen. Der Gesuchsteller muss sich jedoch enthalten lassen, dass bei der Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges im Einzelfall dem ursprünglichen Geburts- und Heimatort keine alleine ausschlaggebende Bedeutung zukommt, sondern die Beurteilung stets aufgrund der gesamten Aktenlage erfolgt. Dabei ergibt sich in vorliegender Sache aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Akten im

Wesentlichen das Folgende: Der Gesuchsteller hat im Rahmen der Vorverfahren über seine Erstsozialisation in Kabul, über den anschliessenden Aufenthalt seiner Familie im Iran während rund acht Jahren und schliesslich über die Rückkehr seiner Familie an ihren alten Wohnort in Kabul im Jahre 2001 berichtet, wo seine Eltern und Geschwister seither wohnhaft seien. Mit Blick auf die gesamte Aktenlage spricht nichts dafür, diese Angaben hätten nicht den Tatsachen entsprochen. Das Vorbringen im Rahmen des jüngsten Asylverfahrens, zu diesen Angaben sei es nur aufgrund einer schlechten Beratung durch Dritte gekommen, ist aufgrund der Aktenlage als reine Schutzbehauptung zu erkennen. Gleichzeitig ist aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass die Familie des Gesuchstellers bis heute in Kabul ansässig ist. Zwar hat er geltend gemacht, seine gesamte Familie sei im Jahre 2008 von den Taliban getötet worden. Dieses Vorbringen kann jedoch nicht überzeugen, da sich der Gesuchsteller in diesem Zusammenhang in unüberbrückbare Widersprüche verstrickt hat. So hat er im Rahmen seines zweiten Wiedererwägungsgesuches vom 17. März 2010 unter Vorlage gleich mehrerer Bestätigungsschreiben vorgebracht, seine zu diesem Zeitpunkt in Kabul lebenden Angehörigen seien im März 2008 anlässlich einer Fahrt auf der Strasse von Ghazni nach Zabul ermordet worden (also ganz im Süden des Landes), wogegen er im Rahmen seines jüngsten Asylverfahrens behauptet hat, seines Angehörigen, welche schon 2001 nach Kunduz gezogen seien, seien erst Ende 2008 bei einem Anschlag auf der Strasse zwischen Kunduz und Badachschan ums Leben gekommen (also ganz im Norden des Landes). Das Vorbringen über den angeblichen Tod der Angehörigen ist mit Blick auf diese Widersprüche als haltlos zu erkennen. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass der Gesuchsteller tatsächlich aus guten bis sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen stammt. So hat er im Rahmen seines jüngsten Asylverfahrens unter anderem berichtet, er habe nach seiner Rückkehr aus dem Iran in Kabul eine Mittelschulausbildung genossen, was im afghanischen Kontext überaus deutlich für eine Herkunft aus guten bis sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen spricht. Von einer solchen ist umso mehr auszugehen, als vom Gesuchsteller im Rahmen des jüngsten Asylverfahrens auch noch Bestätigungen aus Kabul über den erfolgreichen Besuch einer mehrmonatigen Englisch- und Computerschulung sowie über den Besuch einer Autofahrschule vorgelegt wurden (vgl. act. F4 [Beweismittelumschlag]). Da der Gesuchsteller seinen Angaben zufolge Mitte Dezember 2012 in die Heimat zurückgekehrt ist, wo er sich bis Juni 2013 im Stadtgebiet von Kabul aufgehalten hat, ist schliesslich ohne weiteres vom Vorhandensein eines gefestigten persönlichen Beziehungsnetzes auszugehen. In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass die geltend gemachte Rückkehr in die Heimat nicht in Zweifel zu ziehen ist, nachdem der Gesuchsteller von dieser Heimatreise eine ganze Serie von Beweismitteln zu seiner Person und auch ein Beweismittel zur Person seines Vaters mitgebracht hat (vgl. act. F4 [Beweismittelumschlag]), welche zweifelsohne aus dem Besitz seiner Familie stammen und während der letzten Jahre von dieser verwahrt worden sein dürften. Das Vorbringen, diese Beweismittel seien während Jahren von einer in Tadschikistan lebenden Tante verwahrt worden, ist dabei als ebenso haltlos zu erkennen, wie die völlig unsubstanzierte Behauptung, er habe sich während nahezu der gesamten Zeit seines Heimataufenthaltes in einem Vorort von Kabul bei einem Mann namens Masud versteckt gehalten. Schliesslich war der Gesuchsteller in der Lage, für seine Reise in die Heimat und wieder zurück nach Europa eine ganz erhebliche Summe aufzubringen (vgl. dazu act. F5 [S. 1 unten]), was wiederum den Schluss betreffend seine Herkunft aus tatsächlich guten bis sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen bestätigt.

E. 5.3.4

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass der Gesuchsteller verfüge in Kabul nach wie vor über ein tragfähiges Beziehungsnetz. Da im Weiteren aufgrund der gesamten Aktenlage auch keine anderen individuellen Gründe ersichtlich sind, welche ernsthaft gegen eine Rückkehr in die Heimat sprechen würden, erweist sich der Wegweisungsvollzug im Sinne der vorerwähnten Praxis als zumutbar.

E. 5.4

Letztlich ist auch von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen (Art. 83 Abs. 2 AuG), da der Gesuchsteller verpflichtet ist, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 5.5

Nach vorstehenden Erwägungen ist der Vollzug der Wegweisung nach Afghanistan als zulässig, zumutbar und möglich zu erkennen, womit die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AuG). Bei dieser Sachlage ist die Beschwerde gegen die Anordnung des Wegweisungsvollzuges abzuweisen.

E. 6.1

Mit vorliegendem Urteil sind - soweit es das Revisionsverfahren betrifft - die Gesuche um ein Aussetzen des Wegweisungsvollzuges (nach Art. 126 BGG) und um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG) gegenstandslos geworden.

E. 6.2

Der Gesuchsteller ist mit seinem Revisionsgesuch unterlegen, soweit es den Asylpunkt betrifft, wobei in diesem Punkt auch sein Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG) abzuweisen ist, da die unsubstanzierten Anträge und Vorbringen im Asylpunkt als von Anfang an aussichtslos zu bezeichnen waren. Der Gesuchsteller hat dementsprechend um die Hälfte reduzierte Verfahrenskosten von Fr. 300.- zu tragen (Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 22. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Gesuchsteller ist andererseits mit seinem Revisionsgesuch durchgedrungen, soweit es die Frage des Wegweisungsvollzuges betrifft, weshalb ihm eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG; Art. 7 Abs. 1 und 2 VGKE), welche im vorliegenden Revisionsverfahren nicht zulasten der Vorinstanz, sondern zulasten des Gerichts geht. Die reduzierte Parteientschädigung ist mangels Vorlage einer Kostennote des Rechtsvertreters vor dem Hintergrund der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8-13 VGKE) nach Ermessen zu bestimmen (Art. 14 Abs. 2 VGKE) und aufgrund der Aktenlage auf Fr. 300.- festzusetzen (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer). Die reduzierten Verfahrenskosten sind mit der reduzierten Parteientschädigung zu verrechnen.

E. 6.3

Soweit das Beschwerdeverfahren wiederaufgenommen, die Beschwerde jedoch abgewiesen wurde, sind dem Gesuchsteller in Gutheissung des Gesuches um Erlass der Verfahrenskosten (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) keine Kosten aufzuerlegen, unter anderem auch deshalb, weil ihm in diesem Punkt schon im Rahmen des Vorverfahrens

Kosten auferlegt worden sind, worauf nicht mehr zurückzukommen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.